

44. Ist zum Thatbestande der gefährlichen Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung das Bewußtsein des Thäters von der Lebensgefahr erforderlich?

St.G.B. §. 223 a.

Val. oben Nr. 29.

I. Straffenat. Ur. v. 14. Juni 1880 g. W. Rep. 1507/80.

I. Landgericht Tübingen.

Der Angeklagte hatte seiner Schwiegermutter den kleinen Finger der rechten Hand abgebissen. Das Hauptverfahren war wegen Körperverletzung im Sinne des §. 224 St.G.B.'s eröffnet worden. Das Landgericht sprach frei, indem es den abgebissenen Finger nicht als ein wichtiges Glied des Körpers betrachtete und auch den von der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung eventuell behaupteten Thatbestand einer Körperverletzung im Sinne des §. 223 a mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung nicht als zutreffend erachtete. Wegen leichter Körperverletzung im Sinne des §. 223 St.G.B.'s war ein Verfolgungsantrag nicht gestellt.

Die Staatsanwaltschaft rügte in ihrer Revisionsbegründung nur die Verletzung des §. 223 a St.G.B.'s.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte die Verletzte vorsätzlich und rechtswidrig durch das Abbeißen des Fingers an ihrer Gesundheit beschädigt habe.

Das Gericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß hinsichtlich der Frage, ob die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden, nicht der eingetretene Erfolg, sondern die Art und Weise der Verübung der That, die „Behandlung“ entscheidend sei.

Eine zurichende Feststellung darüber, ob diese „Behandlung“ im vorliegenden Falle objektiv eine das Leben der Verletzten gefährdende gewesen, ist in den Urteilsgründen nicht enthalten. Das Landgericht hat vielmehr, wenn es auch hervorhob, daß „nach der Äußerung des zur Hauptverhandlung zugezogenen Sachverständigen“ jede Bißwunde, ganz besonders aber das Abbeißen eines Fingers eine lebensgefährliche Verletzung sei, weil ihre Heilung langsam und schwierig verlaufe und nicht selten durch hinzutretende Sehnendvereiterung, Brand, Hundskrampf und dergleichen der Tod herbeigeführt werde, jene Frage schließlich unentschieden gelassen und die Freisprechung auf folgende Begründung gestützt: „Der Gesetzgeber habe nur diejenigen Fälle treffen wollen, wo die Gefährdung des Lebens in der Art und Weise der Mißhandlung, in der „Behandlung“ zu erblicken sei, welche der Thäter dem

Verletzten habe angebeihen lassen. Aus dieser, als solcher, müsse eine Gleichgültigkeit gegen das Leben, eine Mißachtung desselben hervorgehen. Die Absicht des Gesetzes sei gewesen: Diejenigen Fälle mit geeigneter höherer Strafe zu ahnden, wo die Absicht der Tötung nicht vorliege, auch vielleicht nur eine geringere Beschädigung zugefügt, von dem Thäter aber doch in frevelhafter Weise mit dem Leben des Verletzten gespielt worden sei; eine derartige Behandlung könne aber in dem Abbeißen eines Fingergliedes, zumal unter Umständen, wie die vorliegenden, wo solches in großer, durch Trunkenheit und Rauferei gesteigerter Aufregung, in Benützung einer unerwarteten und ungesucht sich darbietenden Gelegenheit, beim Raufen geschehen und das Werk eines Augenblickes gewesen, weder nach dem Wortbegriffe, noch nach der Tendenz des Gesetzes gefunden werden.“

Diese Ausföhrung kann nur dahin ausgelegt werden, daß das Landgericht von der Ansicht ausging, die etwa durch die „Behandlung“ objektiv gegebene Gefahr für das Leben genüge zur Anwendung des §. 223 a St.G.B.'s nicht, es sei vielmehr erforderlich, daß sich der Thäter einer solchen Gefahr auch bewußt gewesen sei, oder dieselbe wenigstens hätte erkennen können und sollen; dies treffe aber im vorliegenden Falle, zumal im Hinblick auf die Gemütsverfassung, in welcher sich der Angeklagte zur Zeit der That befunden, nicht zu.

Diese Auffassung ist eine rechtsirrtümliche. Der Thatbestand des hier in Betracht kommenden Vergehens unterscheidet sich von dem der leichten Körperverletzung im Sinne des §. 223 St.G.B.'s lediglich durch die objektive Gefährlichkeit der Begehungsart des ersteren Deliktes. Das erschwerende Moment liegt nicht in einer anderen, weitergehenden Willensbestimmung des Thäters, sondern nur darin, daß die Art und Weise der Ausföhrung der vorsätzlichen Körperverletzung objektiv eine das Leben des Verletzten gefährdende ist. Dies erhellt mit Klarheit aus dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des §. 223 a St.G.B.'s (Verhandlungen des Reichstages von 1875/76, zweite Legislaturperiode, III. Session, Druckfachen, Bd. 1 Nr. 54, stenographische Berichte, S. 802—804).“